

dass er ihre Kirche reparieren lasse. Er solle auch die Pfarreien mit Priestern besetzen. Es wird beschlossen, man werde früher als vorgesehen eine Kirchenvisitation bewerkstelligen (G 6308, 323).

Dem Propst von Allerheiligen wird am 30.10.1651 gemeldet, dass er selbst oder ein Interessenvertreter am 10. November einem Tag in Straßburg beiwohne, da dort von Oberkirch die Rede („tractatibus Oberkirchianis“) sein wird (G 6308, 326).

Auf die dringende Bitte der Mönche in Ettenheimmünster, deren Abtei gefährdet sei („periculum imminens“), wird am 09.11.1651 der Abt von Altorf, der diese Bürde angenommen hat, die Prüfung der dortigen finanziellen Lage vor Weihnachten zu Ende führen (G 6308, 327 vo). Am 18.12. möchte der Abt ein Gut mit Hypotheken belasten. Er solle die Versammlung der Äbte abwarten, welche nach Epiphania 1652 in seinem Kloster stattfinden wird, um den Streit zwischen ihm und seinen Mönchen zu dämpfen (Ibid., 328 vo). Inzwischen wurde der Abt abgesetzt; wir erfahren es durch einen Brief des Bischofs, welcher am 20.03.1652 diese Absetzung und auch die Einsetzung des neuen Administrators in der Person des P. Arbogastus konfirmiert (G 6309, 4 vo).

Der Propst von Allerheiligen bittet am 18.12.1651 um die Erlaubnis, ein Wäldlein, das ihnen nichts als Sorgen („tricas et contentiones“) einbringt, verkaufen zu dürfen, um aus dem Ertrag einen Rebacker kaufen zu können, da das Kloster keinen diesseits des Rheines besitze, und auch Ornamente für die Kirche. Es wird ihm erlaubt (G 6308, 328 vo). Wahrscheinlich handelt es sich am 23.10.1652 um denselben Wald, der zum Preis von 3000 Gulden dem Markgrafen von Baden mit Rückkaufsrecht verkauft werden sollte. Es fehlt jedoch noch die Zustimmung des Bischofs von Speyer (G 6309, 32 vo).

Am 22.01.1652 wird in Molsheim verordnet, dass man anfangs der Fastenzeit die Heiligenrechnung in Oberkirch abhören soll (G 6309, 1 vo). Ein dortiger Wirt beklagt sich am 06.08.1652, dass seine diesbezügliche Rechnung immer noch nicht bezahlt sei (Ibid., 20 vo).

Der Landvogt (?) (Toparcha) der Ortenau hatte im Jahr 1652 verordnet, dass kein Priester forthin die Investitur ohne sein Vorwissen erhalte. Am 03.09. wird ihm geschrieben, dass er von dieser Neuerung absehen möge: „ut hac nouitate damnosa et praeiudiciali desistat“. Derselbe hatte auch früher vom Weihbischof die Erlaubnis erhalten, der Messe in einer Wirtschaft („in hospitio publico“) zuzuhören. Seither ist er an einen anderen Ort gezogen und wohnt neben einer Kapelle; deswegen wird ihm der Generalvikar schreiben, dem Missbrauch ein Ende zu bereiten (G 6309, 25).